

# Sportgemeinschaft Weißig 1861 e. V.



## Datenschutzordnung

## **Präambel**

Die SG Weißig 1861 e. V. verarbeitet in vielfacher Weise personenbezogene Daten (z. B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

## **§ 1 Allgemeines**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u. a. von Mitgliedern, Antragstellerinnen und Antragstellern auf Vereinsmitgliedschaft, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sportbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z. B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

## **§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder**

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein und in Sportverbänden (Kreissportbund, Fachverbände).
3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, wenn die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz). Das betrifft folgende Angaben:
  - Name, Vorname (Fußball, Leichtathletik)
  - Anschrift: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort (Fußball, Leichtathletik)
  - Telefon (Festnetz, Mobil, Fax) (Fußball, Leichtathletik)
  - E-Mail (Fußball, Leichtathletik)
  - Geburtstag, Geburtsort (Fußball, Leichtathletik)
  - Geschlecht (Fußball, Leichtathletik)
  - Nationalität (Fußball, Leichtathletik)
  - Eintrittsdatum (Fußball, Leichtathletik)
  - Pflichtspiele Beginn (Fußball)
  - aktuelles Lichtfoto (Fußball)

- Kopie der Geburtsurkunde oder amtl. Dokument (bei Neuanmeldung) (Fußball)
- alter Spielerpass mit Pass-Nummer (bei Vereinswechsel) (Fußball)
- Ärztliche Bescheinigung (Spielrecht ältere A-Junioren in Herrenmannschaft) (Fußball)
- Angabe des Erziehungsberechtigten (Fußball, Leichtathletik)
- Vereinsname, Vereinsnummer (Fußball, Leichtathletik)

4. Mit der Einwilligung von Mitgliedern (bzw. von deren gesetzlichen Vertretern) zur Anmeldung bei sportlichen Wettkämpfen erklärt das Mitglied (bzw. deren gesetzlicher Vertreter) auch unabhängig von einer Startberechtigung nach § 2, Abs. 3 dieser Ordnung sein Einverständnis zur Weitergabe personenbezogener Daten durch den Verein an den Veranstalter des Wettkampfes. Die Weitergabe erfolgt zum Zweck der Organisation, Durchführung, Auswertung und öffentlichen Ergebnisbekanntgabe (Aushang, Listen, Internetseite des Veranstalters) der betreffenden Wettkämpfe. Dabei können folgende Daten übermittelt werden:

- Vereinsmitgliedschaft,
- Name, Vorname
- Geburtsjahrgang,
- Geschlecht,
- Startnummer,
- Platzierungen,
- Leistungen

Diese Daten werden im Rahmen der Organisation, Durchführung und Auswertung von sportlichen Wettkämpfen auch an Dritte weitergeleitet, die diese Daten zur Erfüllung ihrer Pflichten benötigen.

In der Sportart Fußball betrifft das u. a. den Kreisfachverband Fußball Sächsische Schweiz/Osterzgebirge, den Sächsischen Fußballverband, den Deutschen Fußball-Bund sowie die Online-Portale fussball.de und dfb.net.

In der Sportart Leichtathletik betrifft das u. a. die Online-Portale von SELTEC, LADV, DLV und DOSB, die Programme von SELTEC sowie den Kreisfachverband Sächsische Schweiz/Osterzgebirge, den Leichtathletik-Verband Sachsen, den Deutschen Leichtathletik-Verband und den LSW Spezialsport e. V.

Die personenbezogenen Daten können für einen ewigen Zeitraum für statistische Zwecke gespeichert werden.

5. Mit der Einwilligung von Mitgliedern (bzw. von deren gesetzlichen Vertretern) zur Anmeldung bei sportlichen Wettkämpfen erklärt das Mitglied (bzw. deren gesetzlicher Vertreter) auch unabhängig von einer Startberechtigung nach § 2, Abs. 3 dieser Ordnung sein Einverständnis, dass die im Zusammenhang mit den sportlichen Wettkämpfen gemachten Fotos und Filmaufnahmen ohne Vergütungsanspruch der abgebildeten Personen sowohl vom Veranstalter als auch vom Verein genutzt und veröffentlicht werden dürfen.
6. Der Verein ist berechtigt, Mitgliedern die Teilnahme am Sportbetrieb von Abteilungen bzw. Trainingsgruppen zu verweigern, wenn das betreffende Mitglied keine Einwilligung in die für den Sportbetrieb der Abteilung bzw. der Trainingsgruppe nach § 2 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 erforderlichen Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten gibt.

### **§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse sowie elektronische Medien weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Namen und Vornamen der Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschützen, Alter, Geburtsjahrgang oder Altersklassenzugehörigkeit.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen nach § 2, Abs. 5 dieser Ordnung gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Gesamtvorstandes, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vornamen, Nachnamen, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

### **§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein**

1. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Ressort Öffentlichkeitsarbeit zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.
2. Der Verantwortliche für Datenschutz im Ressort Öffentlichkeitsarbeit stellt sicher, dass die Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

### **§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen**

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden ausgewählten Mitgliedern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es ihre Aufgabenstellungen innerhalb des Vereins erfordern. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

## **§ 6 Kommunikation per E-Mail**

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein funktionsbezogene E-Mail-Accounts ein, die im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen sind.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die untereinander nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

## **§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

## **§ 8 Datenschutzbeauftragter**

Da im Verein in der Regel weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, ist der Verein nicht verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Unabhängig davon setzt der Verein intern einen Datenschutzverantwortlichen ein, der für den Inhalt und die Aktualität aller für den Schutz personenbezogener Daten relevanten Dokumente und für die Beantwortung von Auskunftsverlangen zuständig ist. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, kann der Vorstand einen externen Datenschutzverantwortlichen auf der Basis eines Dienstvertrages beauftragen.

## **§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

1. Der Verein unterhält zentrale Internetauftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit bzw. dem Internet-Administrator des Vereins.
2. Der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften erhalten im Rahmen der Internetauftritte des Gesamtvereins mit Genehmigung des Ressortleiters Öffentlichkeitsarbeit die Möglichkeit zur Einrichtung eigener Internetauftritte. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Ressortleiters Öffentlichkeitsarbeit, kann der Vorstand die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands ist unanfechtbar.

## **§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

1. Alle Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 04.03.2019 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.